

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Gemeinde- und Schulbibliothek

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 104 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 8 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Oberdorf vom 1.1.1998 beschliesst:

A) Status und Zweck

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde unterhält eine Gemeinde- und Schulbibliothek.

§ 2 Ziel

Die Bibliothek dient der Bevölkerung und der Primarschule als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege und Unterhaltung.

Ausgesuchte Medien sollen die Lesefreudigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern, sowie das Konsumverhalten der Jugendlichen positiv beeinflussen.

Der öffentliche Internetzugang bietet eine zusätzliche Möglichkeit der Informationsbeschaffung.

B) Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bibliothekskommission sowie der Bibliotheksangestellten.

§ 4 Bestand

Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

C) Organisation

§ 5 Grundsatz

Der Gemeinderat ist zuständig für die Bibliothek.

- a) Er erlässt die Benutzungsordnung und den Stellenbeschrieb für die Bibliotheksleitung und die Bibliotheksangestellten.
 - b) Er stellt die Bibliotheksleitung und die Bibliotheksangestellten an.
 - c) Er legt auf Vorschlag der Kommission die Benutzergebühr fest.
 - d) Er genehmigt das jährliche Budget zu Handen der Gemeindeversammlung.
 - e) Er genehmigt den Jahresbericht.
 - f) Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aus- und Weiterbildung der Bibliotheksangestellten.
-

§ 6 Bibliothekskommission

¹ Zusammensetzung

Der Gemeinderat wählt eine Bibliothekskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates
- b) einem Mitglied des Lehrkörpers der Primarschule
- c) einer weiteren interessierten Person.

Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Amtsdauer

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

³ Aufgaben

Die Bibliothekskommission ist verantwortlich für den Betrieb der Gemeindebibliothek und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie legt die Rahmenbedingungen für die Führung der Bibliothek fest, wie beispielsweise die Öffnungszeiten und die Ausleihdauer.
- b) Sie genehmigt das Jahresbudget zuhanden des Gemeinderates.
- c) Sie hat bei der Anstellung der Bibliotheksangestellten ein Vorschlagsrecht.

§ 7 Bibliotheksangestellte

¹ Anstellung

Die Bibliotheksleitung sowie die Bibliotheksangestellten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

Der Gemeinderat nimmt die Lohneinstufung vor.

² Unterstellung

Die Bibliotheksangestellten unterstehen dienst- und besoldungsmässig dem Gemeinderat, fachtechnisch der Bibliothekskommission.

³ Bibliotheksleitung

Die fachliche und organisatorische Leitung obliegt der Bibliotheksleitung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

⁴ Aufgaben

Die Kompetenzen und Aufgaben der Bibliotheksangestellten sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

D) Rechnungsführung

§ 8 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

E) Schlussbestimmungen

§ 9 Beschwerdeinstanz

Bei Streitfällen zwischen dem Gemeinderat und den Benutzern erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.

Gegen diese kann beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das Reglement nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Baselland in Kraft.

GV-Beschluss	Genehm. BKSD	In Kraft seit	Bemerkungen
25.10.2006	05.12.2006	01.01.2007	

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel

Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 23. Januar 2007 das Reglement rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.